



## Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung (BBRTL) für Reitlehrer (Ausgabe März 2011)

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Reitlehrer, Fahrlehrer, Reittherapeut oder Bereiter.
  2. Mitversichert ist
    - 2.1. die Erteilung von Reitunterricht in Theorie und Praxis;
    - 2.2. die Aufsichtsführung über Reitschüler;
    - 2.3. die Leitung und/oder Beaufsichtigung von Ausritten im Rahmen des Reitunterrichts;
    - 2.4. die Leitung und/oder Beaufsichtigung von Reitprüfungen;
    - 2.5. die Durchführung von Veranstaltungen und Ausflügen und aus dem damit verbundenen Aufenthalt in Herbergen;
    - 2.6. die Verwendung von Übungsgeräten zu Unterrichtszwecken.
    - 2.7. Bei der Haftpflicht für Reitlehrer, Fahrlehrer und Reittherapeuten sind bis zu 4 Hilfspersonen mitversichert.
    - 2.8. Bei der Haftpflicht für Bereiter sind mitversichert Schäden an in Beritt genommenen Pferden (auch Fütterungsschäden und Schäden an Zaum- und Sattelzeug) durch den Versicherungsnehmer und dessen Betriebspersonal. Die Versicherungssumme ist begrenzt auf 10.000,00 EUR je Tier und maximal 100.000,00 EUR je Schadenereignis.
  3. Nicht versichert ist die Haftpflicht
    - 3.1. aus Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Besitz oder Führen von Kraftfahrzeugen jeder Art;
    - 3.2. der Reitschüler, Prüflinge und Teilnehmer an den Veranstaltungen;
    - 3.3. des Versicherungsnehmers als Tierhalter;
    - 3.4. aus Schäden an den berittenen oder den im Reitunterricht eingesetzten Pferden sowie an Zaum- und Sattelzeug, siehe jedoch Ziffer 2.8;
    - 3.5. aus Arbeitsunfällen nach folgender Besonderen Bedingung: Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.